

Haushaltssatzung der Stadt Rendsburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 14.12.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.872.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.953.500,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	5.081.500,00 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	77.963.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	78.238.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.959.700,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.246.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	13.704.600,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	4.559.800,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	362,43 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 € beträgt.

§ 6

Die Erträge und dazugehörigen Einzahlungen sowie die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Rahmen der Zweckbindung (§ 21 GemHVO-Doppik) und der Deckungsfähigkeit (§ 22 GemHVO-Doppik) entsprechend gekennzeichnet.

Über den Haushaltsplan wird bestimmt, dass bestimmte Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bestimmte Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen erhöhen (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

Als Teilpläne gelten jeweils die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf Unterproduktgruppenebene (§ 4 GemHVO-Doppik).

Die Aufwendungen sowie Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplans werden zu einem Budget verbunden (§ 20 GemHVO-Doppik).

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind mit Ausnahme

- der internen Leistungsbeziehungen
- der Abschreibungen
- der Zuführung zu Rückstellungen
- der Personalaufwendungen
- der Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung

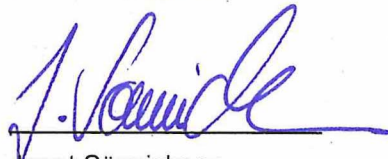
gegenseitig deckungsfähig (§ 22 GemHVO-Doppik).

Die automatische Deckungsfähigkeit per Vermerk bezieht sich nur auf die gekennzeichneten Produktkonten. Grundsätzlich werden hierbei pro Produkt die Produktkonten (Aufwand, Auszahlung) pro Fachdienst (Planung) in einem Deckungsring zusammengefasst. Die manuellen Bereitstellungen von Mitteln für andere Mehraufwendungen und dazugehörige Mehrauszahlungen sowie Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Budget werden durch Kürzung bei anderen Ansätzen auf Antrag vom Fachdienst Finanzen durchgeführt.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind übertragbar (§ 23 GemHVO-Doppik).

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.04.2024 eingeschränkt erteilt. Es wurde ein Teilbetrag bei den Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 11.700.000,00 € genehmigt.

Rendsburg, 22.04.2024


Janet Sönnichsen
Bürgermeisterin

